

Kennzeichnung von unverpackten Lebensmitteln

Auch unverpackte Lebensmittel, z. B. frisches Obst und Gemüse auf dem Wochenmarkt oder offenfrische Brote an der Bäckertheke müssen gekennzeichnet sein. Allerdings sind die Informationen weniger ausführlich als bei verpackter Ware, da es die Möglichkeit gibt, direkt beim Händler nachzufragen oder nachzulesen.

Auf einem Schild neben der Ware muss grundsätzlich der Preis angegeben werden. Weitere Angaben sind abhängig von der Lebensmittelgruppe.

Wichtige Kennzeichnungselemente bei unverpackten Lebensmitteln:

- **Preisangabe:** werden unverpackte Lebensmittel lose nach Gewicht oder Volumen angeboten, muss der Grundpreis pro Kilogramm oder 100 Gramm oder pro Liter bzw. 100 Milliliter angegeben werden.
Bei Stückware, z. B. Brötchen oder Gebäck, entspricht der angegebene Preis dem Gesamtpreis. Bei Brot ist neben dem Gesamtpreis auch die Grundpreisangabe in Euro pro Kilogramm erforderlich.
- **Ausnahmen** bei der Kennzeichnung des Grundpreises gelten für kleine Direktvermarkter, insbesondere Hofläden oder Imker, sowie kleine Einzelhandelsgeschäfte, insbesondere Kioske, mobile Verkaufsstände oder Marktstände, bei denen die Warenausgaben überwiegend durch die Bedienung erfolgt.
- **Gewicht:** welche Gewichtseinheit verwendet wird, hängt oft davon ab, was üblich ist für das Produkt. So sind auch Angaben wie Paar oder Stück durchaus üblich.
- **Bezeichnung des Lebensmittels:** aus der Bezeichnung soll erkennbar sein, um welches Lebensmittel es sich handelt. Bei lose angebotenem Obst und Gemüse ist diese Angabe nicht immer vorgeschrieben, sie ist aber in der Regel auf den Schildern an der Ware zu finden.
- **Ursprungsland:** bei den meisten frischen Obst- und Gemüsearten muss das Ursprungsland deklariert werden.
- **Allergenkennzeichnung:** Auch bei unverpackten Lebensmitteln muss der Händler über die 14 häufigsten Allergene informieren. Dies kann mit einem Schild neben dem Lebensmittel erfolgen, über einen Aushang in der Verkaufsstätte oder durch eine sonstige schriftliche Information. Auch die mündliche Auskunft des Personals ist ausreichend, wenn auf Nachfrage zusätzlich eine schriftliche Aufzeichnung eingesehen werden kann.
- **Zusatzstoffe / Behandlungsverfahren:** über Zusatzstoffe und besondere Behandlungsverfahren, z. B. „nach der Ernte behandelt“ muss auch bei unverpackten Lebensmitteln informiert werden.
Hierzu gibt es zwei Möglichkeiten: eine knappe schriftliche Kennzeichnung oder eine ausführliche schriftliche Kennzeichnung.

Quellen:

<https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/lebensmittel/kennzeichnung-und-inhaltsstoffe/lebensmittelkennzeichnung-was-muss-drauf-steinen-5430>

<https://www.lebensmittelklarheit.de/informationen/kennzeichnung-unverpackter-waren>

Woran erkennt man Lebensmittel aus der Region?

Bei unverpacktem **Gemüse und Obst** gibt die Kennzeichnung an der Ware Auskunft, denn bei den meisten frischen Gemüse- und Obstarten muss das Ursprungsland angegeben werden. So ist oft das Land, z. B. Deutschland, erkennbar, leider aber nicht die Region. Hier hilft nachfragen, aus welcher Region die Lebensmittel stammen.

Bei **unverpackten Kartoffeln** muss lediglich der Grundpreis auf einem Schild in der Nähe der Ware genannt sein, häufig wird jedoch das Herkunftsland freiwillig angegeben.

Beim **Einkauf im Hofladen** ist die Auswahl an regionalen Lebensmitteln in der Regel groß, da die eigenen Produkte direkt verkauft werden. Bei der Kennzeichnung von Gemüse und Obst aus dem eigenen Anbau des Landwirtes gelten nicht alle Vorschriften wie wir sie aus dem Lebensmitteleinzelhandel kennen. Zusätzlich werden in Hofläden häufig auch zugekaufte Lebensmittel angeboten, oft aus der näheren, aber auch weiteren Umgebung.

Der **Lebensmittel-Einzelhandel** verkauft in unterschiedlicher Vielfalt ebenfalls regionale Lebensmittel. Hier gilt wieder: auf die Kennzeichnung achten oder nachfragen.

Bei **Eiern** sagt der „Erzeugercode“ auf dem Ei, woher es stammt. Eine Rückverfolgung vom Verkauf bis zum Stall ist so einfach möglich. Beispiel: 0-DE-0500081 – 0 steht für die Herkunft aus ökologischer Erzeugung, DE für Deutschland, 05 für NRW, 0008 ist die Betriebsnummer und die 1 gibt die Stallnummer an. Auch auf dem Wochenmarkt müssen die Eier mit dem „Erzeugercode“ gestempelt sein. Der Verkauf ungestempelter Eier darf nur direkt ab Hof oder an der Haustür erfolgen.

Trinkwasser erhalten wir von den kommunalen Wasserversorgern immer in guter Qualität, und wir können das Wasser aus unserem Hahn bedenkenlos trinken.

Quelle:

<https://www.verbraucherzentrale.nrw/wissen/lebensmittel/kennzeichnung-und-inhaltsstoffe/herkunft-von-lebensmitteln-woher-kommen-fleisch-eier-obst-5431>

09.05.2025